

# RS UVS Oberösterreich 1993/05/07 VwSen-101100/8/Bi/Shn

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.05.1993

## Rechtssatz

Bei gleichermaßen glaubwürdigen Aussagen des Meldungslegers und des Berufungswerbers ist nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" von der Nichterwiesenheit der Verwaltungsübertretung auszugehen. Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)